



Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen Sportverein Trelde – Kakenstorf von 1950 e.V.. Er hat seinen Sitz in Buchholz, Stadtteil Trelde.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und denjenigen Fachverbänden, deren Sportarten im Verein im Rahmen regelmäßiger Wettkämpfe durchgeführt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf breiter Grundlage aller Altersgruppen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Durchführung von Sport -, Turn - u. Spielübungen
 - sportliche Betreuung von sportfachlich vorgebildeten Übungsleiterinnen und Übungsleitern
 - spezielle Angebote für die Jugend
 - Angebote von Präventions- und Rehabilitationssport durch lizenzierte Übungsleiter*innen und Trainer*innen
 - Förderung der Integration von Familien und Personen mit Migrationshintergrund durch Sportangebote
 - Schulung zum Wettkampf und Leistungssport
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Gliederung

Für Sportarten, die in größeren Abteilungen betrieben werden, kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Diese regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse nicht betroffen wird. Für die Wahlen der Abteilungsversammlung, die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände und die Prüfung der Kassenführung gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§5 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/ innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich beim Ehrenrat des Vereins einzulegen, der dann endgültig entscheidet.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum jeweiligen Quartalsende.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
 - wegen Nichtzahlung des Beitrages 3 Monate nach Fälligkeit trotz vorheriger schriftlicher Mahnung.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung, Beschwerde beim Ehrenrat des Vereins einzulegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Den monatlichen Beitrag für Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Sonderbeiträge, Kostenanteile für besonderen Pflege und / oder Verwaltungsaufwand wie Rechnungserteilung und Mahngelder setzt der Vorstand fest. Dies kann auch abteilungsspezifisch in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand umgesetzt werden.
3. Bei besonderen Vorhaben, z.B. Neubau/Erweiterung von Sportanlagen, etc. oder anderer außergewöhnlicher Belastungen kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen, die auf max. 3 Jahresbeiträge pro Mitglied zu begrenzen ist.
4. Die Beiträge werden vierteljährlich abgebucht oder berechnet. Rückstände können durch Mahnung auf Kosten des Mitgliedes durch Postauftrag oder im Rechtswege eingezogen werden. Sollte ein Lastschriftmandat nicht erteilt werden, sind die entstehenden Zusatzkosten vom Mitglied zu tragen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§8 Rechte und Pflichten

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, sich nach eigener Wahl in den einzelnen Abteilungen des Vereins zu betätigen, wobei es ihm freigestellt ist, an den Übungen verschiedener Abteilungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins und den Eignern der jeweiligen Sportstätten, etc.

zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
(Siehe auch § 7, 1-5)

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Ausschüsse
- die Kassenprüfer
- der Ehrenrat

§10 Vorstand, Ausschüsse, Ehrenrat

1. Der Vorstand besteht aus
 - der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
 - der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden
 - der dritten Vorsitzenden/dem dritten Vorsitzenden
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - Beisitzer/innen, die bei Bedarf berufen werden können
 - Vorstand und Beisitzer/innen bilden den erweiterten Vorstand
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1.Vorsitzenden/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der 2.Vorsitzenden/des 2.Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 seiner Mitglieder einschließlich der 1. oder 2. Vorsitzenden/des 1. oder 2. Vorsitzenden anwesend sind. Der Vorstand koordiniert und stimmt die finanzielle Entwicklung der Abteilungen mit eigener Kassenführung einmal jährlich mit diesen ab; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen (z.B. Sport -, Festausschüsse, etc.). Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Er kann auch redaktionelle Änderungen der Satzung – soweit es sich z.B. um die Beseitigung von Rechtschreibfehlern, die Einfügung fehlender Wörter oder Satzzeichen handelt – durch einstimmigen

Beschluss vornehmen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Vorstandssitzung leitet die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Schriftführerin/vom Schriftführer oder deren/dessen Vertretung zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden. Auch hier gilt § 10, Punkt 2bei Stimmgleichheit..... Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger einsetzen.
4. Vorstand im Sinne **§ 26 BGB** ist:
 - die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
 - die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende
 - die dritte Vorsitzende/der dritte Vorsitzende
 - die erste Kassenwartin/der erste Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Der Beschluss des Vorstands hierüber ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
7. Die Kassenwartin/der Kassenwart hat für ordnungsgemäßes Führen der Kassengeschäfte zu sorgen. Sie /er erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht und hat dem Vorstand jederzeit Einblick in die Kassenverhältnisse zu gewähren.
8. Der Ehrenrat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, zu denen die 1.Vorsitzende/der 1.Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gehören muss.
9. Es liegt im Interesse des Vereins einen Jugendausschuss zu bilden. Diesem gehören dann die Jugendleiter/Jugendobleute der Abteilungen

und der Jugendwart an. Der Jugendausschuss berät den Vorstand in Jugendangelegenheiten. Er erörtert die Jugendarbeit im Verein mindestens einmal im Jahr und wählt den Jugendwart als seinen Leiter.

10. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen, danach alle 2 Jahre wieder neu. Die MV kann Beisitzer/innen vorschlagen. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§11 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Monat März statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der MV einberufen und als Bekanntmachung in der örtlichen Presse veröffentlicht. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und stellt diese auf der vereinseigenen Homepage ein.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Entlastung und Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden und können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der 1.Vorsitzenden/dem 1.Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von der 2.Vorsitzenden/dem 2.Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser beiden Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiterin mit einfacher Mehrheit aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin / dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und folgende Feststellungen enthalten soll:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter
 - Protokollführerin/Protokollführer
 - Anwesenheitsliste
 - Tagesordnung
 - Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
9. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
10. Wenn keine Präsenz-MV stattfinden kann, besteht die Möglichkeit eine virtuelle MV einzuberufen.

§12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Es kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Mitglied ist mit der Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt und muss mindestens sechs Monate vor einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung Mitglied geworden sein.
In Jugendangelegenheiten gilt das Stimmrecht bereits mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 2 Jahre angehören.

§13 Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer u. des Ehrenrates

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Jahreszahl die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende, die dritte Vorsitzende/der dritte Vorsitzende, die Schriftführerin / der Schriftführer und in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende, die Kassenwartin/der Kassenwart. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, jeweils einen um ein Jahr zeitversetzt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder. Direkte Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar immer in den Jahren mit gerader Jahreszahl. Wiederwahl ist zulässig.

§14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§15 Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Funktionäre ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen, allgemeinen Sportversicherung über den Landessportbund und bei Kindern u. Jugendlichen über den kommunalen Schadensausgleich. Darüberhinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen.
3. Der Verein haftet nicht für Gegenstände, die in den von ihm benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden. Der Vorstand darf nach Ablauf von 4 Wochen über die zurückgelassenen Sachen verfügen.

§16 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern, Kurzfilmen, Videos und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
4. Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1.Vorsitzende/der 1.Vorsitzende und die 2.Vorsitzende/der 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
2. Das Vereinsvermögen gehört dem Verein, nicht den einzelnen Mitgliedern.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Stadt Buchholz, Stadtteil Trelde und an die Gemeinde Kakenstorf. Beide Seiten haben es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

Diese Änderung/Ergänzung in Teilen der S a t z u n g wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.09.2021 beschlossen und am 28.02.2022 in das Vereinsregister VR 1072 am Amtsgericht Tostedt eingetragen. Die bisherige Satzung vom 11.03.2016, eingetragen in das Vereinsregister VR 1072 am 08.06.2016, tritt gleichzeitig außer Kraft.

- Der Vorstand -